

Editorial



Der Stellenwert von „Bildung“ ist nicht hoch genug einzuschätzen. Wie kaum eine andere soziale Kategorie ist Bildung eine zentrale Voraussetzung für die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben schlechthin. Das gilt für Menschen ohne Behinderung wie auch für Menschen mit Behinderung.

Mehr denn je steht das Thema Bildung in Deutschland im Blickpunkt von Politik und Öffentlichkeit. Auch der viel diskutierte Fachkräftemangel aufgrund der demografischen Entwicklung

und die mit dem Wandel der Arbeitswelt verbundenen Veränderungen der Tätigkeits- und Berufsstrukturen erfordern rasch Antworten. Damit das Bildungsniveau in Deutschland weiter steigt, müssen die Zugangschancen zur Bildung erhöht werden – und zwar für alle Menschen. Für den Personenkreis der Menschen mit Behinderung leistet das Bundesteilhabegesetz dazu insoweit einen Beitrag als „Leistungen zur Teilhabe an Bildung“ nunmehr als eigene Leistungsgruppe gesetzlich verankert sind.

In Deutschland besuchen ca. 34% der Kinder und Jugendlichen mit Förderbedarf eine Regelschule (Stand 2016). Mit der UN-Behindertenrechtskonvention wurde das Recht auf inklusive Bildung zum Menschenrecht erklärt. Um das Recht auf einen diskriminierungsfreien Zugang zur Regelschule, also eine „Schule für alle“, zu verwirklichen, werden noch viele Schritte zu gehen sein. Und schließlich steht nach wie vor die Frage im Raum, ob ein radikales In-Frage-Stellen bzw. ein Abschaffen von Förderschulen dem Anspruch „Bildung für alle“ im Sinne von „gleiche Chancen auf Teilhabe für alle“ gerecht werden können? Und wenn ja, wie dann die Rahmenbedingungen gestaltet sein müssen?

Schließlich kann „Schule für alle“ auch bedeuten, dass sich eine Förderschule für Kinder ohne Förderbedarf öffnet. Funktionierende Beispiele gibt es inzwischen einige. Wie und wo auch immer, es kommt darauf an, einen Ort zu schaffen, wo Vielfalt, Begabungen und Beeinträchtigungen ineinandergreifen. Wo Menschen sich ihren Fähigkeiten entsprechend entwickeln können. Das gilt nicht nur für den Bildungsort Schule, es gilt für alle anderen bestehenden wie künftigen Bildungsorte.

Ich grüße Sie herzlich

Ihre Helga Seel
Geschäftsführerin der BAR

Inhalt

Bildung – ein Schlüssel zur Teilhabe	I
Berufliche Bildung von (jungen) Menschen mit Behinderungen	III
„Anders sein, wie die Anderen auch.“	IV
Ambulante berufliche Rehabilitation	V
Gute Praxis – regionale Arbeitskreise zur interdisziplinären Frühförderung	VI
Im Zeichen des BTHG: BAR-Vorstand beschließt umfassende Neuausrichtung	VII
Eingliederungshilfe – Schulische Inklusion und Kosten einer Schulbegleitung	VIII

Bildung – ein Schlüssel zur Teilhabe

Bildung kann über Lebenschancen entscheiden und damit Menschen in die Lage versetzen, ein selbstbestimmtes Leben zu führen. Bildung ist ein Schlüssel zu einem erfolgreichen Einstieg in die Berufswelt und bestimmt damit unter anderem auch den sozialen Status. Das gilt auch und sogar besonders für behinderte Menschen. Sie haben Anspruch auf Bildung, die ihren Fähigkeiten und Neigungen entspricht.

Die Lebenslage Bildung nimmt die gesamte Bildungskette in den Blick: Vorschule, Schule, Hochschule, Berufsbildung und die unter dem Stichwort „lebenslanges Lernen“ gefassten Fort- und Weiterbildungsangebote, die im gesamten Lebensverlauf Wissen und Fähigkeiten fördern sollen. Bedeutet Teilhabe an Bildung, gleichberechtigt Bildung wahrnehmen zu können, dann muss in erster Linie der Zugang zu Bildungsorten gewährleistet sein. Ist der Zugang erschwert, hat das Auswirkungen auf andere Lebenslagen: Beschäftigung, Wohnen, soziales und kulturelles Leben. Es bestehen also Wechselwirkungen zwischen den Lebenslagen – und den Lernwelten. Denn neben den formalen Bildungsorten wie Schule, Hochschule und Ausbildungsbetrieb mit anerkannten Abschlüssen, gibt es sogenannte „non-formale Bildungsorte“ wie Kindertageseinrichtungen, Frühförderzentren, Kunst-, Musik- oder Volkshochschulen mit unterschiedlichen Bildungsangeboten. Nicht zu vergessen und nicht zu unterschätzen sind die informellen Lernwelten: In Familien und Jugendgruppen, in offener Kinder- und Jugendarbeit oder in Vereinen, werden Wissen und Kompetenz in alltäglichen Lebenszusammenhängen selbständig angeeignet. Um die Teilhabe an diesen Erziehungs-, Sozialisations- und Lernerfahrungen zu fördern, werden gerade bei Menschen mit



Beeinträchtigungen zusätzliche Unterstützungsangebote notwendig.

Denn der Zugang (Schulbeginn) und die Übergänge (Primär-, Sekundär- und Tertiärbereich) sind entscheidend für die Teilhabe, den späteren Beruf und das damit verbundene Einkommen. Erfolg hängt hier maßgeblich vom frühzeitigen Erkennen des Förderbedarfs ab, um therapeutische und pädagogische Maßnahmen passgenau in die Wege leiten zu können.

Bildung und Inklusion

Bildung als Schlüssel zur Teilhabe ist eng verbunden mit Inklusion. Zwar zeigen die Vorgaben der UN-Konvention mittlerweile schon Wirkung und der Inklusionsanteil in deutschen Klassenzimmern steigt, aber nach der Grundschule ist Inklusion oft noch ein Fremdwort. So zeigt eine Studie der Bertelsmann Stiftung (2015), dass

der Inklusionsanteil in den Kitas bei 67% und in Grundschulen bei 46,9% liegt. In der Sekundarstufe fällt diese Quote bereits auf 29,9%. Dieser Trend gilt auch im Bereich der Berufsausbildung. 24,1% von gut 1000 befragten ausbildungsberechtigten Betrieben bilden Jugendliche mit Behinderungen aus. Soweit die Zahlen. Aber wie funktioniert die Umsetzung der Konventions-Vorgaben? Ist ein gleichberechtigter Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht für Menschen mit Behinderungen, wie Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention fordert, überhaupt realistisch?

Ernst gemeinte Inklusion ist teuer. Laut einem Gutachten des Berliner Forschungsinstituts für Bildungs- und Sozialökonomie kostet Inklusion, wenn sie seriös betrieben wird, jährlich zwischen 1,8 und 4,3 Milliarden Euro (Quelle: Spiegel 19/2017). Zusätz-

liche Lehrerstellen mit sonderpädagogischen Kenntnissen, Räume, Lehrbücher und Konzepte sind notwendig, um Schulbildung und Berufsausbildung erfolgreich inklusiv zu betreiben. Oft fehlt es noch an dieser Basis, an einer soliden „Grundausstattung“, um das Recht auch in die Praxis zu überführen.

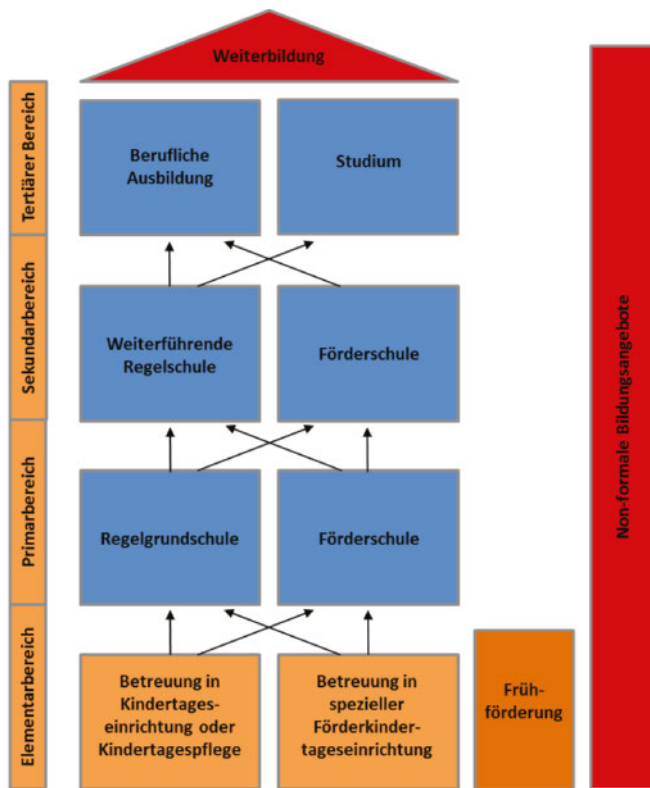
Gesicherte Erkenntnisse darüber, ob inklusive Bildung Kindern mit Beeinträchtigungen tatsächlich hilft, gibt es bisher nicht. Inklusion, gerade an Schulen, wird mittlerweile kontrovers diskutiert.

Dabei geht es nicht um die Frage des „ob“, sondern des „wie“. Denn in Artikel 24 der UN-Konvention ist auch die Rede von einem „Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet“. Das kann auch die Förderschule sein. Die Mittel können unterschiedlich sein, das Ziel ist es nicht: Die Inklusion in die Gesellschaft. Beispiel: Die Anna-Freud-Schule in Köln (s. Artikel Seite IV). Ihr Leiter, Ludwig Gehlen, ist kein Inklusionsgegner, aber er ist davon überzeugt, dass Schüler mit Behinderungen nicht auf ihre Grundbedürfnisse – wenn nötig – verzichten sollten: gute Pflege, Therapieangebote und kleine Klassen mit einer hohen Anzahl von behinderten Mitschülern (Quelle Spiegel 19/2017). Was in der Regelschule – noch nicht – zufriedenstellend funktioniert oder funktionieren kann, wird an der Anna-Freud-Schule täglich praktiziert. Nicht die Behinderten müssen sich anpassen, sondern die Nichtbehinderten. Und die Schule wagt den „Inklusions-Twist“. Die Förderschule öffnet sich mit Erfolg für nichtbehinderte Schülerinnen und Schüler. Und die müssen sich dann anpassen, beispielsweise Einsatz beim Rollstuhl-Basketball zeigen.

Letztendlich geht es nicht um die Wahl zwischen Förderschule und Regelschule. Es kommt darauf an, Lernangebote und Lernorte den Besonderheiten der Lernenden anzupassen. Sie müssen den Bedürfnissen der Menschen mit Behinderungen Rechnung tragen. Die Ausgestaltung der Lebenslage Bildung und Ausbildung ist die Voraussetzung für erfolgreiches Lernen und die Voraussetzung für die Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gemeinschaft. Der Schulabschluss ist ein entscheidender Faktor dafür. Das bestätigt auch der Teilhabebericht der Bundesregierung. Je geringer der Schulabschluss und je schwerer die Beeinträchtigung, desto geringer ist die Chance auf berufliche und gesellschaftliche Teilhabe. Früh erkannt, können Beeinträchtigungen durch therapeutische und sozialpäda-



Bildquelle: © Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH



Bildungsorte

gogische Maßnahmen abgemildert werden. Mit Teilhabeleistungen in Frühförderstellen und Sozialpädiatrischen Zentren, ambulanter beruflicher Rehabilitation (Siehe Beitrag, Seite V), mit begleitenden betrieblichen

Ausbildungen oder über die Förderung innerbetrieblicher Umsetzung bis zu betrieblicher Weiterbildung und Umschulung. Die Lebenslage Bildung und Ausbildung ist ein weites Feld, auf dem nicht nur die vorschul-

liche, schulische und berufliche Bildung eine Rolle spielen, sondern auch das lebenslange Lernen in all seinen Facetten. ●

Berufliche Bildung von (jungen) Menschen mit Behinderungen – praxisnah und inklusiv

Florian Gawehns, Referat Politik, Bundesarbeitsgemeinschaft der Berufsbildungswerke e.V., Berlin



Für viele junge Menschen ist eine betriebliche Ausbildung aufgrund der Art und Schwere ihrer Behinderung oder der betrieblichen Anforderungen kaum möglich. Damit auch diese jungen Talente eine faire Chance auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt erhalten, haben sich die über 50 bundesweit aktiven Berufsbildungswerke (BBW) als Kompetenzzentren für die ganzheitliche berufliche Qualifikation junger Menschen mit Behinderungen auf unterschiedliche Teilhabebeeinträchtigungen spezialisiert. Die BBW unterstützen rund 13.000 Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer dualen Berufsausbildung in Vollberufen und besonders geregelten Berufen auf der Grundlage des III. und IX. Sozialgesetzbuchs. Die Leistungen werden zumeist von der Bundesagentur für Arbeit finanziert. Die fachliche Qualifizierung wird dabei durch individuell koordinierte medizinische, psychologische und sozialpädagogische Leistungen erweitert.

Inklusion heißt auch Fachkräftesicherung

Durch ihre individuelle und ganzheitliche Förderung junger Menschen sind die BBW ein wichtiger Partner der Wirtschaft

im Wettbewerb um qualifizierten Nachwuchs geworden. Gemeinsam mit ihren über 14000 aktiven Betriebskontakten entwickeln und erproben die BBW neue inklusive Ausbildungsmodelle. Um die Ausbildung möglichst praxisnah zu gestalten, können Unternehmen beispielsweise an der Verzahnten Ausbildung mit Berufsbildungswerken (VAmB) mitwirken. Bei VAmB werden bis zu 18 Monate der Ausbildung in Betrieben außerhalb des BBW absolviert und durch individuelle Unterstützung seitens des BBW ergänzt. Der Übergang in eine betriebliche Ausbildung außerhalb des BBW ist dabei jederzeit möglich.

Diesen Weg ging Daniel B. (Name geändert). Der junge Mann begann im Sommer 2011 im Annastift Berufsbildungswerk in Hannover seine Ausbildung zum Technischen Produktdesigner in der Fachrichtung Maschinen- und Anlagenkonstruktion. Im BBW erhielt er die notwendige Unterstützung, sodass er ab September 2013 die betriebliche Phase im Rahmen der Verzahnten Ausbildung absolvieren konnte. Aufgrund seiner guten Leistungen wurde die betriebliche Phase im Unternehmen zweimalig verlängert. So konnte der 23-Jährige sein Talent weiter unter Beweis stellen. „Diese Koope-

rationsform ist für alle Beteiligten von Vorteil“, berichtet Alfio Stuto, Geschäftsführer der AS-Drucklufttechnik GmbH, einem mittelständischen Unternehmen in Hannover.

VAmB – für beide Seiten ein Gewinn

Diese Erschließung ungenutzter Potentiale ist für beide Seiten – die jungen Menschen und die Unternehmen – eine Win-win-Situation. Während die Rehabilitandinnen und Rehabilitanden wertvolle betriebliche Erfahrungen sammeln, haben Unternehmen die Möglichkeit, motivierte Fachkräfte zu gewinnen sowie soziale Vielfalt und Inklusion im Unternehmen zu stärken. Die positiven Erfahrungen von Betrieben und Berufsbildungswerken mit diesem Ausbildungsmodell sprechen für sich: „Herr B. hat sich nach anfänglicher Zurückhaltung mittlerweile hervorragend in das Team eingefügt“, sagt Alfio Stuto. Er freut sich darüber, einen zuverlässigen und engagierten Mitarbeiter gefunden zu haben: Daniel B. unterschrieb im Februar 2015 seinen unbefristeten Arbeitsvertrag bei der AS-Drucklufttechnik GmbH.

Diese Erfolgsgeschichte ist kein Einzelfall: mittlerweile wird fast jede fünfte Ausbildung in den BBW als Verzahnte Ausbildung durchgeführt. Sie ist in allen der über 200 angebotenen Ausbildungsberufen der BBW möglich. Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die andernfalls einen schweren Stand in unserem Ausbildungssystem hätten, werden damit Perspektiven eröffnet, praxisnah und inklusiv. ●



„Anders sein, wie die Anderen auch.“

Das Beispiel Anna-Freud-Schule, Köln

Sascha Ruf, OStR, Förderschullehrer an der LVR-Anna-Freud-Schule, Köln



Als Dilara mit ihrer Physiotherapeutin vor dem Raum der Stufe 11 vorbeigeht, winkt ihr eine Mitschülerin durch das Fenster zu. Während die anderen dort mathematische Funktionen büffeln, ist sie auf dem Weg zu einer ihrer vielen Therapieeinheiten.

Wie viele solcher Einheiten sie seit dem schweren Unfall im Sommer 2015 absolviert hat, kann die 18-Jährige nicht einmal mehr schätzen. Offenes Schädelhirntrauma, mehrere Monate im Krankenhaus, dann eine dreimonatige Rehabilitationsmaßnahme, an deren Ende die niederschmetternde Einschätzung stand: Weder schul- und ausbildungsfähig, noch arbeitsfähig!

Und tatsächlich scheitert der Versuch, wieder in ihrem alten Gymnasium Fuß zu fassen: Zu groß sind die Probleme mit der Konzentration, zu gering ist die Belastbarkeit, zu schwer fällt es der jungen Frau, sich an Wörter und Begriffe zu erinnern. Dazu kommen die vielfältigen Schmerzen, die sie immer noch plagten.

Dann kommt der Wendepunkt: im Internet stoßen Dilaras Eltern auf Informationen über die Anna-Freud-Schule in Köln. Kurz entschlossen fahren sie mit ihr den langen Weg von Süddeutschland ins Rheinland, und schnell steht der Entschluss fest: Hier möchte Dilara den Neustart wagen.

Sie zieht in die Wohngruppe im Dietrich-Bonhoeffer-Haus und besucht ab dem Sommer 2016 die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe der Anna-Freud-Schule, gemeinsam mit 27 Mitschülern, die Mehrheit davon mit sonderpädagogischem

Unterstützungsbedarf im Bereich körperliche und motorische Entwicklung. Hier ist es ganz normal, dass sie integriert in den Schulalltag nicht nur Physiotherapie sondern auch Logopädie und Ergotherapie erhält. Hier nimmt sie mit ihren Bedürfnissen keine Sonderstellung ein.

An der LVR-Anna-Freud-Schule unterrichten Lehrer mit unterschiedlichstem Hintergrund, viele sind Sonderpädagogen, viele haben therapeutische, pädagogische oder fächerbezogene Zusatzqualifikationen. Alle Mitarbeiter arbeiten im Team und sind im ständigen Austausch, die Therapeuten geben den Lehrern viele konkrete Hilfen und Empfehlungen, wie sie die Schüler im Unterricht am besten fördern können. Bei Bedarf erhalten die Schüler auch individuelle Lernberatung oder psychotherapeutische Beratung.

Schnell fasst Dilara mit ihrem einnehmenden Wesen Fuß, sie fühlt sich wohl, hat Vertrauen zu den Lehrern und ist ein beliebtes Mitglied ihrer Jahrgangsstufe. Sie profitiert davon, dass die Kurse mit höchstens einem Dutzend Schülern im Durchschnitt kleiner als gewöhnlich sind. Das unterstützt die Zusammenarbeit unter den Schülern, so dass Dilara rasch Kontakt findet.

Dilaras schulische Leistungen sind noch sehr wechselhaft: Zum Teil schreibt sie außergewöhnlich gute Klausuren in Englisch und Philosophie. Ausgerechnet im sprachlichen Bereich kann sie glänzen, obwohl sie

doch noch die Folgen einer Aphasie, einer expressiven Sprachstörung zu kompensieren hat. In Mathematik und Biologie verliert sie dagegen den Anschluss, doch auch hier wissen die Lehrer Rat. Gemeinsam mit den Therapeuten entwickeln sie für Dilara ein Modell mit Schreibverlängerungen, Strukturierungshilfen, weniger Fächern, mehr Therapien und individuellen Förderstunden. Von dem Druck, mit einer Versetzung das Stufenziel zu erreichen, wird sie befreit, stattdessen bekommt sie die Möglichkeit, ihre Fähigkeiten weiter zu aktivieren und ihre Schwierigkeiten zu kompensieren. Parallel zu der Möglichkeit, die Schullaufbahn fortzusetzen, arbeitet die Schule mit ihr an einer Berufs- und Lebensperspektive.

An der LVR-Anna-Freud-Schule kennt man sich mit den Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs bestens aus, die Individualisierung ist tägliche Praxis und man weiß für die Schüler den Spielraum zu nutzen, den die Ausbildungs- und Prüfungsordnung zulässt.

Dilara weigert sich zunächst, das Förderangebot anzunehmen: Sie will normal sein, und keine Sonderrolle spielen, in der sie nur ein Eingeständnis ihres Scheiterns sieht. Trotz pädagogischer Bedenken wird ihrem Wunsch stattgegeben. Doch schließlich wird der Leidensdruck zu groß, sie realisiert, dass Förderstunden und Therapien in ihrer momentanen Situation unerlässlich sind, um wieder leistungsfähiger zu werden und um den Alltag erfolgreich bewältigen zu können.

Die Konzeption und die Praxis der Anna-Freud-Schule machen es ihr leichter, diese Entscheidung treffen zu können, ohne dass ihr Selbstbewusstsein neuen Schaden nimmt: Das Anderssein ist hier normal, da die Ausnahme hier die Regel ist.

Auch ohne die Perspektive, am Ende des Schuljahres in die Qualifikationsphase überzugehen, arbeitet Dilara weiter hart. Sie



schreibt sämtliche Klausuren mit, hält sich an alle Schülerpflichten, erledigt ihre Hausaufgaben und entschuldigt ihre Fehlzeiten, die zur Freude aller immer weniger werden. Vor ihr liegt noch ein langer Weg, doch sie

hat hier eine Perspektive. Sie ist schulfähig, und ihr Recht auf Bildung wird ernst genommen. Dafür ist sie gerne bereit, hart zu arbeiten. Wenn man Dilara beobachtet, kann man den Eindruck gewinnen, als wür-

de stets ihr ganzes Gesicht strahlen, hier im Pavillon der Oberstufe der Anna-Freud-Schule, wo sie genau so anders sein darf, wie die Anderen auch. ●

Ambulante berufliche Rehabilitation – Bildung und beruflicher (Wieder-)Einstieg im Betrieb

Björn Hagen, Fachbereichsleiter, Fortbildungsakademie der Wirtschaft (FAW) gemeinnützige Gesellschaft mbH, Ratzeburg



Der Fleischermeister, der aufgrund einer Gelenkerkrankung seinen Beruf nicht mehr ausüben kann; die junge Frau, die nach der Schule durch einen Verkehrsunfall ein schweres Schädel-Hirn Trauma erleidet oder der Gerüstbauer, der nach mehreren Bandscheibenvorfällen nicht mehr einsatzfähig ist. Sie alle stehen vor der Frage, wie es beruflich weitergehen kann. Notwendige Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (LTA) können auch in ambulanter Form erbracht werden. Im Folgenden wird am Beispiel der Fortbildungsakademie der Wirtschaft (FAW) genauer ausgeführt, wie ambulante LTA in der Praxis aussehen können.

Ein möglicher Ablauf der ambulanten beruflichen Rehabilitation:

- Ein Versicherter kann aufgrund einer schweren Erkrankung seine bisherige berufliche Tätigkeit nicht mehr ausüben. Durch den zuständigen Reha-Träger bekommt er Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben bewilligt. Nach Eintritt in eine ambulante Reha-Leistung bei der FAW wird eine Planung vorgenommen – es wird gemeinsam mit dem Rehabi-

litanden herausgearbeitet, welche Voraussetzungen für seinen beruflichen Wiedereinstieg vorliegen und welche Schritte nötig sind.

- Es werden vorhandene berufliche Erfahrungen und Kompetenzen einbezogen. Die Erkenntnisse werden gebündelt. Vielleicht ist auch eine betriebliche Erprobung der Leistungsfähigkeit des Teilnehmers nötig. Damit hat er die Möglichkeit, innerhalb weniger Tage zu überprüfen, ob seine Vorstellung von einem Berufsfeld mit der Arbeitsrealität übereinstimmt.
- Das praktische Lernen findet ambulant immer in Betrieben statt. Steht nun fest, in welchem Berufsfeld die berufliche Eingliederung erfolversprechend ist, wird gezielt nach einem passenden Betrieb des ersten Arbeitsmarktes in der Region gesucht. Dort absolviert der Rehabilitand seine betriebliche Qualifizierung – das kann von einer kürzeren Anpassungsqualifizierung bis zur betrieblichen Umschulung gehen. Notwendiger zusätzlicher Unterricht und sozialpädagogische/

psychologische Betreuung werden von der FAW sichergestellt.

- In der ambulanten beruflichen Reha kommt es darauf an, eng mit den Betrieben zusammen zu arbeiten. Rehabilitand und Betrieb werden während der Maßnahme eng von den Fachkräften der FAW begleitet. Nur so kann eine erfolgreiche Eingliederung in Arbeit gelingen. Die betriebliche Realität findet ganz unmittelbar statt.
- Die Zielsetzung der Vermittlung in Arbeit durchzieht die gesamte Maßnahme. Es wird z.B. frühzeitig bei den Betrieben geprüft, ob sie für den Rehabilitanden die Möglichkeit der Übernahme in Arbeit bieten. Da die Teilnehmer in Betrieben des ersten Arbeitsmarktes gelernt haben, sind die Integrationschancen deutlich verbessert.

Ambulante Leistungen sind für viele Problemlagen und Unterstützungsbedarfe möglich. Wichtig ist immer, dass das ambulante Setting für den Versicherten grundsätzlich erreichbar ist. Erfolgreiche Beispiele zeigen, dass die notwendige begleitende Unterstützung sehr umfassend auch ambulant umgesetzt werden kann. Die ambulante berufliche Rehabilitation folgt dabei bestimmten Prinzipien.

Praxisnähe Die dauerhafte berufliche Integration und Inklusion in den ersten Arbeitsmarkt ist das Ziel. Deshalb bereiten sich die Rehabilitanden und Klienten vor allem in der betrieblichen Praxis, bei Arbeitgebern in ihrer Region, auf das Arbeitsleben vor.

Individualität Die Leistungsinhalte orien-



tieren sich immer an den Bedingungen des Einzelnen. Erfahrene Sozialpädagogen und Psychologen stehen den Teilnehmern zur Seite und begleiten sie auf dem Weg in die nachhaltige berufliche Integration.

Wohnortnähe Ambulante Leistungen sind möglichst wohnortnah. Denn ein intaktes soziales Umfeld fördert die erfolgreiche be-

rufliche Inklusion. So kann z.B. auch die Familie gezielt in die Rehabilitation eingebunden werden.

Vernetzung Berufliche Inklusion gelingt am besten, wenn alle an einem Strang ziehen. Deshalb werden in den Prozess der beruflichen Rehabilitation alle mit einbezogen, die direkt und indirekt betroffen sind. Dazu

zählt auch die Beratung und Unterstützung zukünftiger Arbeitgeber von Rehabilitanden. Es wird ein engmaschiges Netz zwischen Rehabilitanden, Kostenträgern, Arbeitgebern, den Partnern der unterstützenden Netzwerke und Ausbildungsstellen geknüpft. ●

Gute Praxis – regionale Arbeitskreise zur interdisziplinären Frühförderung

Gitta Hüttmann, Überregionale Arbeitsstelle Frühförderung Brandenburg



linäre Diagnostik direkt zwischen dem Kinderarzt im öffentlichen Gesundheitsdienst und dem Pädagogen in der Frühförderstelle an und mündet in einem gemeinsamen Gespräch über die weitere Behandlung und Förderung. Die Familie wird während der gesamten Zeit ins Verfahren eingebunden. Der Prozess der interdisziplinären Förder- und Behandlungsplanung integriert weiterhin den Gesamtplanprozess des Sozialhilfeträgers, so dass doppelte Wege für Eltern und Kind entfallen und sie abgestimmte Informationen von allen Akteuren erhalten. Besonders stolz sind die Mitarbeiter der Arbeitsstelle, da die Umsetzung inzwischen in 3 Brandenburger Landkreisen erfolgreich gelebt wird. So ist eine umfassende und niederschwellige Beratung sowie eine interdisziplinäre Diagnostik unter Mitwirkung aller beteiligten Fachkräfte und regionalen Ämter in Teilen Brandenburgs inzwischen gelebte Realität. Ein weiterer positiver Nebeneffekt der regionalen Zusammenkünfte ist die Initiierung eines regelmäßigen Austausches rund um die Themen Frühe Hilfen und Frühförderung in den einzelnen Regionen. Weitere Informationen und praktische Hilfen finden sich auf: www.ffbra.de unter „Infos und Arbeitspapiere“: „Praktische Handreichungen für die interdisziplinäre Frühförderung im Land Brandenburg – Erfahrungen und Perspektiven“. ●

Die Überregionale Arbeitsstelle Frühförderung Brandenburg (ÜAFB) ist eine unabhängige Einrichtung zur fachlichen Begleitung und (Weiter-)Entwicklung der Frühförderung in Brandenburg. Ihr Tätigkeitsfeld umfasst in erster Linie die Qualitätsentwicklung von regionalen und überregionalen Frühförder- und Beratungsstellen, Sozialpädiatrischen Zentren sowie ihrer Träger. Daneben leistet sie fachliche Beratung, sowohl für betroffene Familien, als auch für professionelle Akteure.

Ein Ziel der ÜAFB war es, die Vernetzung in der interdisziplinären Diagnostik in den einzelnen Regionen in Brandenburg zu forcieren sowie die Zusammenarbeit der einzelnen Akteure im Sektor der Frühförderung zu stärken. Die ÜAFB erhoffte sich dabei, zur Entwicklung und Integration von transparenten Verfahrenswegen und Abläufen beizutragen, um durch individuelle Beratung und abgestimmte Leistungen, Familien, in schwierigen Lagen, eine hilfreiche Stütze zu

bieten.

Insbesondere im Bereich der Frühförderung tummeln sich eine Vielzahl von Akteuren mit unterschiedlichen Aufgaben und Rollen. Hierzu zählen beispielsweise die Sozialhilfeträger, die Krankenkassen, die Jugendämter als Berater in Kindertagesstätten und auch die Gesundheitsämter. Auch Integrationskindertagesstätten, Frühförderstellen, Sozialpädiatrische Zentren, Sonderpädagogische Förder- und Beratungsstellen agieren auf dem Feld der Frühförderung.

Die Ergebnisse der eingerichteten Arbeitskreise können sich sehen lassen – Es ist der ÜAFB in einzelnen Regionen gelungen, alle Akteure an einen Tisch zu bekommen, um gemeinsam mit ihnen eine Beratung nach einheitlichen Standards, abgestimmte Zugangswege und eine interdisziplinäre Diagnostik in die Prozesse der Frühförderung zu integrieren. Dies trifft auf alle Akteure in den jeweiligen Regionen zu. Sofern im Einzelfall erforderlich, setzt die interdisziplinäre



Im Zeichen des BTHG: BAR-Vorstand beschließt umfassende Neuausrichtung

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) kann kommen – auch mit seinen trägerübergreifenden Herausforderungen. Nach einer Sondersitzung im Februar 2017 hat der BAR-Vorstand in seiner Frühjahrssitzung am 25. April 2017 den Weg frei gemacht, damit die Umsetzungs- und Gestaltungsaufträge des neuen Reha- und Teilhaberechtes umgehend angepackt werden können. Unter dem Vorsitz von Dr. Volker Hansen (BDA) und Markus Hofmann (DGB Bundesvorstand) wurden die Aufgaben neu priorisiert und im Ergebnis ein Katalog verabschiedet, der sich unter der Überschrift „schnell – handlungssicher – praxisnah“ bewusst mit den zentralen Herausforderungen aus dem BTHG zuerst befassen wird.

Die neuen Regelungen zur trägerübergreifenden Zusammenarbeit in Teil 1 SGB IX – und hier insbesondere das Kapitel 4 – treten

bereits zum 01.01.2018 in Kraft. Damit werden sich die bisherigen gesetzlichen Grundlagen insbesondere im Bereich Zuständigkeitsklärung, Leistungskoordination, Bedarfsfeststellung und Teilhabepanung erheblich ändern. Eine Fachgruppe soll sich mit Umsetzung von Kapitel 4 SGB IX-neu (Koordination der Leistungen) und Regelungsinhalte des Reha-Prozesses sowie der Zuständigkeitsklärung, Bedarfsermittlung und Teilhabepanung befassen.

Die Mitglieder der BAR legen besonderen Wert darauf, dass es eine grundlegende, trägerübergreifende Verständigung über die neue Form der Zusammenarbeit der Leistungsträger braucht. Dazu wird es neben der Überarbeitung bestehender Gemeinsamer Empfehlungen der BAR auch um die untergesetzliche Ausgestaltung der Bedarfsermittlung gehen, für die der Gesetzgeber eine neue Gemeinsame Empfehlung nach §13 SGB IX-neu (Instrumente zur Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs) in Auftrag gegeben hat. Und in dieser Form ein Novum: der Vorstand hat entschieden, dass über die Erarbeitung der Gemeinsamen Empfehlungen (Rechtliche Ebene) hinaus, auch die Aspekte der Umsetzung (Prozessuale Ebene) und der Unterstützung (Praktische Ebene) z.B. durch eine Arbeitshilfe „Teilhabepanung – leicht gemacht“ von zentraler trägerübergreifender Bedeutung sind.

Zu den weiteren Aufgabenschwerpunkten zählen insbesondere:

- Fort- und Weiterbildung zum BTHG,
- Öffentlichkeitsarbeit zum BTHG,
- Fachgespräch „Teilhabepan trifft Gesamtplan“ am 21. November 2017 in Berlin.
- Das Themenfeld „Beratung“ bleibt weiterhin von hoher Bedeutung. Im Herbst 2017 wird es dazu eine Standortbestim-

mung in der Arbeitsgruppe „Trägerübergreifende Beratungsstandards“ geben.

- Handbuch für Fachkräfte in der Reha-Beratung.
- Fachgespräch „Unabhängige Beratung trifft Beratung der Reha-Träger“ im ersten Halbjahr 2018.
- Betriebliches Eingliederungsmanagement im Kontext von Prävention und Rehabilitation.
- Wegweiser „Rehabilitation und Teilhabe für Menschen mit Behinderung“.
- Wegweiser in leichter Sprache mit insgesamt fünf Heften,
- Partizipation auf Ebene der BAR.

Fachgespräch „Teilhabepan trifft Gesamtplan“

am 21. November 2017 von 09:30-16:00 Uhr in der Urania in Berlin.

Teilhabepan trifft Gesamtplan – wird künftig alles „nach Plan“ laufen und wie klappt damit die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen?

Mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) kommen ab dem 01. Januar 2018 neue und verbindliche Regelungen für ein partizipatives Verfahren zur Teilhabepanung auf alle Rehabilitationsträger zu. Kurz vor dem In-Kraft-Treten der Vorschriften lädt die BAR zum Fachgespräch ein und bietet fachliche Inputs, Diskussion, Begegnung und Austausch.

Weitere Informationen zum Veranstaltungsablauf finden Sie demnächst auf der BAR-Homepage (www.bar-frankfurt.de).

Die Teilnahme ist kostenlos und die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Sie können sich ab sofort unter der E-Mail: ingeborg.grimm@bar-frankfurt.de verbindlich anmelden. Über Ihre Teilnahme freuen wir uns sehr.

Ansprechpartner:
Ingeborg Grimm
Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V.
Solmsstraße 18
60486 Frankfurt am Main

Lin. Nr.	Übersicht der Vorhaben der BAR	Projekt start	Projekt ende	Bemerkungen
	Neue Vorhaben aufgrund des BTHG	2017		in 2017 und 2018
1	Fort und Weiterbildung zum BTHG	2017	30.09.2017	1. Halbjahr 2018
2	Öffentlichkeitsarbeit zum BTHG	2018		1. Halbjahr 2018
3	Umsetzung GE Reha-Prozess	2018		1. Halbjahr
4	Umsetzung GE Zuständigkeitsklärung	2018		1. Halbjahr
5	Umsetzung GE Grundsätze Instrumente der Bedarfsermittlung	2018		2. HJ
6	Umsetzung GE Teilhabepanung	2018		
7	Arbeitshilfe GE Reha-Prozess	2018		
8	Arbeitshilfe GE Zuständigkeitsklärung	2018		
9	Arbeitshilfe GE Grundsätze Instrumente der Bedarfsermittlung	2018		
10	Arbeitshilfe GE Teilhabepanung	2017		
11	Handbuch für Reha-Berater (ehemals Handbuch GS-Mitarbeiter:innen)	2018		
12	Fachgespräch "Teilhabepan trifft Gesamtplan"			
13	Fachgespräch "Unabhängige Beratung trifft Beratung durch Reha-Träger"			



Eingliederungshilfe – Schulische Inklusion und Kosten einer Schulbegleitung

Orientierungssätze*

- Der Kernbereich pädagogischer Arbeit (schulrechtliche Verpflichtung) in einer Regelschule ist nicht berührt, wenn eine Schulbegleitung für einen Menschen mit Behinderung die eigentliche pädagogische Arbeit der Lehrkraft nur flankierend absichert.
- Soweit flankierende Tätigkeiten einer Schulbegleitung erforderlich sind, damit der Mensch mit Behinderung das pädagogische Angebot der Schule überhaupt wahrnehmen kann, liegen die Voraussetzungen der Eingliederungshilfe vor (Hilfe für eine angemessene Schulbildung). Der Sozialhilfeträger ist dann jedenfalls nachrangig zuständig (sozialhilferechtliche Verpflichtung).

BSG, Urteil vom 9.12.2016, Az.: B 8 SO 8/15 R

*Leitsätze des Gerichts und Orientierungssätze nach JURIS, jeweils redaktionell abgewandelt und gekürzt

Sachverhalt und Entscheidungsgründe

Die Klägerin, eine Schülerin mit Down-Syndrom (GdB 100 sowie Merkzeichen G und H), besuchte die Inklusionsklasse einer Regel-Grundschule. In der Klasse betreute eine Kooperationslehrerin des Sonderpädagogischen Zentrums das Mädchen. Wegen ihrer motorischen sowie Entwicklungs- und Kommunikationsbedarfe unterstützte sie außerdem ein Integrationshelfer als Schulbegleiter. Für diese Tätigkeit fielen im Schuljahr 2012/2013 Kosten iHv rd. 18000€ an. Der beklagte Landkreis als Sozialhilfeträger übernahm die Kosten „vorläufig“, verneinte aber Zuständigkeit und Verpflichtung zur Kostentragung. Nach seiner Auffassung war der Schulträger zuständig. In letzter Instanz hat das BSG entschieden, dass der Schulträger für die streitgegenständliche Schulbegleitung nicht zuständig ist. Denn diese fällt nicht in den pädagogischen Kernbereich der Schule. Die Schulbegleitung betraf einen über den schulischen Kernbereich hinausgehenden Hilfebedarf, für den hier der Sozialhilfeträger als Träger der Eingliederungshilfe zuständig ist. Das stattgebende LSG-Urteil

hat das BSG dennoch aufgehoben und der Vorinstanz aufgegeben, ergänzend Feststellungen zu treffen zum konkret erforderlichen Umfang der Hilfen und zur erforderlichen Höhe der Kosten des Schulbegleiters, damit diese entsprechend erstattet werden können.

Im Kern hat das BSG (erneut) festgestellt, dass der sog. „pädagogische Kernbereich“ nicht etwa schulrechtlich auf Ebene des jeweiligen Bundeslandes bestimmt wird, sondern - bundesweit einheitlich - sozialhilferechtlich. Er umfasst insbesondere die jeweiligen Unterrichtsinhalte, pädagogische Konzepte der Wissensvermittlung sowie die Leistungsbewertung. Die hier maßgebliche Schulbegleitung hingegen erbringt flankierende Maßnahmen, z.B. integrierende, beaufsichtigende und fördernde Assistenzdienste. Sie ist erforderlich, damit die Klägerin „das pädagogische Angebot der Schule überhaupt wahrnehmen kann“, und mithin auch erforderlich, um die Behinderungsfolgen zu beseitigen oder zu mildern (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII iVm § 12 EinglHV). Folglich ist sie als (Eingliederungs-)Hilfe zur angemessenen Schulbildung einzuord-



nen, für die der Sozialhilfeträger jedenfalls nachrangig zuständig ist. Je nach Zuschnitt des Landesrechts kann zwar ein Nebeneinander von schul- und sozialhilferechtlichen Verpflichtungen der an der schulischen Inklusion von Kindern mit wesentlicher Behinderung (§ 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX iVm § 2 EinglVO) mitwirkenden Akteurskreise entstehen. Solange allerdings lediglich Verpflichtungen anderer Stellen bestehen, die Leistungen aber nicht erbracht werden, greift die nachrangige Zuständigkeit der Sozialhilfe, wie das BSG verdeutlicht.

Im Zusammenhang mit schulischer Inklusion kurz zu erwähnen ist auch der aktuelle (rechtskräftige) Beschluss des LSG Niedersachsen-Bremen vom 13.3.2017 - L 4 KR 65/17 B ER. Danach ist eine gesetzliche Krankenkasse gegenüber einem schwerbehinderten Schüler (schwere Mehrfachbehinderung mit Epilepsie, GdB 100 sowie Merkzeichen G, H, RF und aG) auch dann zur Übernahme der Kosten für seine (medizinisch begründete) Begleitung auf dem Schulweg verpflichtet, wenn es sich hierbei eigentlich um eine Leistung der Sozialhilfe handelt; eine Schulwegbegleitung folge dessen Anspruch auf eine allgemeine Schulbildung. Jedenfalls aber dürfe ein Zuständigkeitsstreit zwischen Trägern von Leistungen nicht zulasten des betroffenen Menschen gehen (Schutzzweck des § 14 SGB IX). ●

Impressum

Reha-Info zur Zeitschrift Die Rehabilitation, 56. Jahrgang, Heft 3, Juni 2017
Die Reha-Info erscheint außerhalb des Verantwortungsbereichs der Herausgeber der Zeitschrift Die Rehabilitation.
Herausgeber: Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) e.V., Solmsstr. 18, 60486 Frankfurt am Main
Redaktion: Günter Thielgen (verantwortlich), Bernd Giraud, Elke Cosanne, Sebastian Bönisch, Mathias Sutorius;

Rechtsbeiträge: Dr. Thomas Stähler, Marcus Schian
Telefon: 069/605018-0
E-Mail: info@bar-frankfurt.de
Internet: <http://www.bar-frankfurt.de>
Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) e.V. ist die gemeinsame Repräsentanz der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit, der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung,

der gesetzlichen Krankenversicherung, der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, der Bundesländer, der Spitzenverbände der Sozialpartner, der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen, der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe sowie der Kassenärztlichen Bundesvereinigung zur Förderung und Koordinierung der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen.